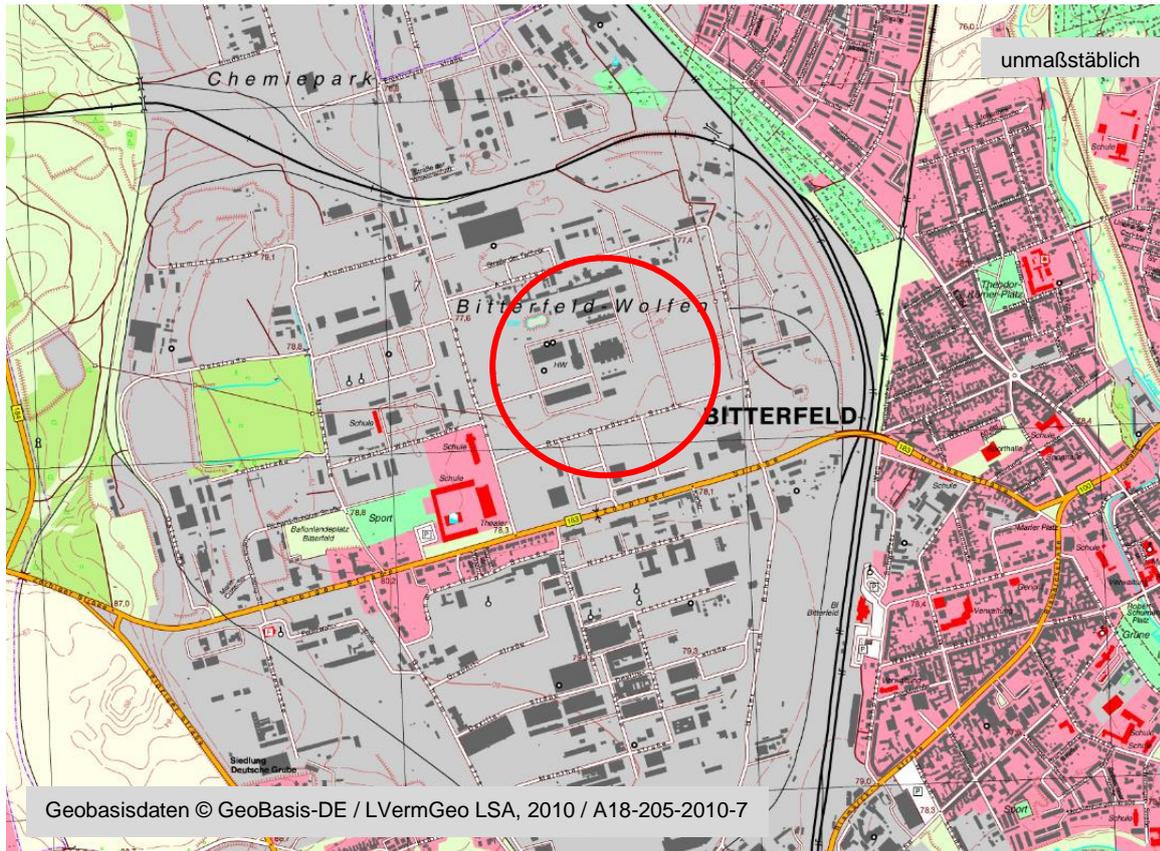


Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 11-2017btf

„Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“



Entwurf

Januar 2018



Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bebauungsplan der Innenentwicklung
„Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“ Nr. 11-2017btf

- Auftraggeber:** Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
OT Wolfen

06766 Bitterfeld-Wolfen
- Auftragnehmer:** StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR

Am Kirchtor 10
06108 Halle

Tel. (03 45) 23 97 72 - 0
Fax (03 45) 23 97 72 - 22
- Autoren:** Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung
Hildegard Ebert

Tel. (03 45) 23 97 72 - 14
Mail hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Grünordnung

Yvette Trebel
Zeichnerische Bearbeitung
- Vorhaben-Nr.:** 18-281
- Bearbeitungsstand:** **Entwurf**

Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
1	Anlass, Ziele und Zweck der Planung	5
2	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.1	Lage und Größe des Planungsgebietes.....	5
2.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	6
3	Planungsrechtliche Situation.....	6
4	Planverfahren.....	7
5	Übergeordnete und sonstige Planungen	8
5.1	Landes- und Regionalplanung	8
5.2	Flächennutzungsplan.....	10
5.3	Landschaftsplan/Landschaftsrahmenplan	11
5.4	Verbindliche Bauleitplanung	12
6	Städtebauliche Situation	12
6.1	Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse	12
6.2	Vorhandene Nutzung und Bebauung	13
6.3	Verkehrerschließung	14
6.4	Technische Infrastruktur	14
6.5	Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten	15
7	Planungskonzept	17
7.1	Städtebauliches Zielkonzept	17
7.2	Planungsalternativen	18
8	Begründung der Festsetzungen	18
8.1	Art, Maß und Umfang der baulichen Nutzungen	19
8.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	19
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	20
8.1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	21
8.1.4	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	21
8.2	Freiflächen.....	22
8.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	22
8.2.2	Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	22
8.3	Immissionsschutz	22
8.4	Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)	23
9	Flächenbilanz.....	24
10	Auswirkungen der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB).....	24
11	Planverwirklichung.....	26

Anlagen:

- Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 2 Vorprüfung des Einzelfalls
- Anlage 3 Bestandsplan

Begründung

§ 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan der Innenentwicklung „Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“ Nr. 11-2017btf

A. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Anlass, Ziele und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan dient einer Entwicklung von bereits entsprechend vorgeprägten Flächen am Standort des Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen auch für alternative energetische Nutzungen. Geplant ist zunächst die Errichtung kleinflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen. Darüber hinaus soll das Gebiet neben einer Nutzung für das GuD-Kraftwerk mittelfristig auch für andere erneuerbare Energien zur Verfügung stehen.

Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Der Standort des GuD-Kraftwerkes der envia-THERM GmbH befindet sich zentral innerhalb des Areals D des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen und kann grundsätzlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage zugeordnet werden. Die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nach § 34 BauGB aufgrund der bestehenden Prägung des Umfeldes und der Spezifik der Anlagen jedoch nicht ohne Weiteres gegeben.

Zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie Schaffung von Baurecht ist seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren beabsichtigt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Standort als Versorgungsfläche für Energie und Fernwärme dargestellt. Insofern steht die Planung den Zielen der gemeindlichen Flächenentwicklung nicht entgegen.

Entworfen und aufgestellt wird der Bebauungsplan Nr. 11-2017btf nach den §§ 8 und 9 BauGB, die Grundlage bilden:

- der Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Einleitung des Verfahrens vom 13. Dezember 2017
- der Entwurfsbeschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom ...
- der Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom ...

2 Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt zentral im Osten von Sachsen-Anhalt. Administrativ gehört Bitterfeld-Wolfen zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Stadtgebiet hatte zum 31. Dezember 2015 eine Fläche von 8.696 ha sowie 40.480 Einwohner.

An die Stadt Bitterfeld-Wolfen grenzen folgende Kommunen an

- die Stadt Raguhn-Jeßnitz (bis 31.12.2009 Gemeinden Thurland, Raguhn und die Stadt

- Jessnitz/Anhalt) im Norden,
- die Einheitsgemeinde Muldestausee (bis 31.12.2009 Gemeinden Muldenstein und Pouch sowie Friedersdorf und Mühlbeck) im Osten,
 - die Große Kreisstadt Delitzsch und die Einheitsgemeinde Löbnitz (Freistaat Sachsen) sowie die Städte Sandersdorf-Brehna und Zörbig im Westen.

Die Flächen des GuD-Kraftwerkes befindet sich im OT Stadt Bitterfeld zentral innerhalb des Areals D des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen zwischen der Parsevalstraße im Westen, der Antonienstraße im Norden, dem Mühlenweg im Osten und der Robert-Grießbach-Straße im Süden. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich dieses Geländes dar.

Es umfasst in der Gemarkung Bitterfeld, Flur 12 das Flurstücks 273 teilweise sowie im nordöstlichen Randbereich die Flurstücke 122/8, 122/11, 123/1 vollständig und hat eine Größe von ca. 4,92 ha.

2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch die südliche Grenze des Flurstücks 405 der Flur 12 |
| Im Osten | die westliche Grenze der Flurstücke 122/9, 122/12, 123/2 und 382 |
| Im Süden | durch die nördliche Grenze des Flurstücks 129/4 sowie deren geradlinige Verlängerung nach Westen bis zur Grenze des Flurstücks 271, |
| Im Westen | die östliche Grenze des Flurstücks 271 sowie weiter in deren geradliniger Verlängerung entlang der Rohrbrücke nach Norden zurück zum Ausgangspunkt |

Dabei handelt es sich in der Örtlichkeit im Norden und Osten jeweils um Leitungstrassen/Rohrbrücken des Chemieparks, während im Übrigen Flächen des GuD-Kraftwerkes die Grenze bilden.

Die Festsetzung des Geltungsbereichs bemisst sich an den Kriterien der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB. Er umfasst keine Hauptanlagen des Kraftwerkes bzw. für diese ggf. erforderliche Erweiterungsflächen.

Die genaue Abgrenzung ist entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Kartengrundlage stellt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) mit Stand vom November 2017 dar. Für die hinterlegten Geobasisdaten gilt die Veröffentlichungsnummer Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A18-205-2010-7.

3 Planungsrechtliche Situation

Das Gebiet ist derzeit insgesamt planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB einzustufen.

Obwohl sich der Standort in der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet und bereits einer energetischen Nutzung unterliegt, ist eine Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen allein auf dieser Grundlage städtebaulich nicht optimal. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Umgebung des Vorhabens ist durch das GuD-Kraftwerk mit seinen Nebenanlagen, anteilig brach gefallene Flächen sowie auch angrenzende gewerblich-industrielle Nutzungen geprägt. Damit lässt sich aus dem Bestand

die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zum einen zumindest nicht zweifelsfrei herleiten. Zum anderen kann durch eine entsprechende Bauleitplanung eine städtebaulich verträgliche und optimierte Entwicklung des Standortes gesichert werden.

Zur Realisierung entsprechender Vorhaben sowie weiterer alternativer Nutzungen und zur städtebaulichen Ordnung der avisierten Nutzungen an diesem Standort ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen, auch um ggf. Unsicherheiten bei der Auslegung des § 34 BauGB zu vermeiden und die Vorhaben sowie die Nutzbarkeit des Standortes städtebaulich dauerhaft zu sichern.

Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich bei den avisierten Planungszielen um eine flankierende Nutzung und Bebauung von Flächen innerhalb des Bebauungszusammenhangs, deren ehemalige Bebauung im Bestand noch nachwirkt.

Da die künftige Fläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, zwischen 20.000 m² und 70.000 m² liegt, wurde nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Sie ist Gegenstand dieser Begründung und als Anlage 2 zu dieser beigefügt. Im Ergebnis derselben, auf die an dieser Stelle ausdrücklich Bezug genommen wird, ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die weiteren Bedingungen nach § 13a Abs. 1 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Bundes- bzw. Landesrecht wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans weder vorbereitet noch begründet.

Ebenso wenig werden NATURA 2000-Gebiete berührt. Der Abstand vom Rand des Plangebietes zum FFH-Gebiet Untere Muldeau bzw. zum SPA-Gebiet Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst beträgt ca. 2,5 km. Zwischen Plan- und Schutzgebieten liegen weitere Teile des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen sowie die Ortslage Greppin.

Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung nach §§ 8 und 9 BauGB entwickelt.

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichenverordnung:

- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

4 Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11-2017btf „Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“ gefasst.

Da die Planung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, kann gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage des vorliegenden Entwurfs durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Begleitend zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abgeschlossen.

5 Übergeordnete und sonstige Planungen

5.1 Landes- und Regionalplanung

Die Ziele (Z) der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gem. § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSAS. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt ... Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014 ...)

Landesentwicklungsplan

Hinsichtlich der Raumstruktur wird Bitterfeld-Wolfen im Landesentwicklungsplan 2010 dem ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen zuzuordnen (G 8). Im System zentraler Orte hat Bitterfeld-Wolfen die Funktion eines Mittelzentrums (Z 37).

Laut Ziel Z 25 des LEP 2010 sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können.

Bitterfeld-Wolfen ist als *Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen* festgelegt und entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln (Z 58). Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale / Wirtschaft wird als Grundsatz (G 48) formuliert, dass Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen *sollen*. Einen vollständigen Ausschluss bedeutet dies – gerade auch unter Berücksichtigung des Charakters als Grundsatz – nicht.

Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegunst unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, so auch in der vorliegenden Planung. In

diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es vorliegend nicht großflächige Photovoltaikanlagen mit entsprechender Raumbedeutsamkeit ermöglicht werden sollen. Der geplante Standort liegt vielmehr innerhalb des geschlossenen, begrenzten Kraftwerkgeländes, wird damit bereits für die Energieversorgung genutzt und kommt auch für keine andere gewerblich-industrielle Nutzung in Frage.

Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale / Energie wird unter Punkt 3.4. - Energie - u.a. formuliert:

„Es ist zu sichern, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. (Z 103)

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. (G 75)“

Unter Ziel Z 115 wird wie folgt ausgeführt:

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“

Ergänzend wird dargelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten und/oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 84).

Da eine vorbelastete Fläche (bzw. bauliche Anlage) aus einer früheren, auch energetischen Nutzung inmitten eines Industriegebietes für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, mithin weiterhin energetisch an dem hierfür prädestinierten Standort genutzt wird und der Standort damit bereits hochgradig überprägt ist, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Planung steht diesbezüglich im Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Regionaler Entwicklungsplan

Im Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) ist Bitterfeld-Wolfen als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren dargestellt.

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV) erfolgte die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen. Betroffen sind die Stadtteile Bitterfeld und Wolfen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb dieser Grenzen.

Mit Inkrafttreten des STP DV wurden die Festlegungen der Kapitel 5.1 und 5.2 des REP A-B-W aufgehoben.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27. Mai 2016),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27. Mai 2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016).

Unter Punkt 4.3.1 Wirtschaft, Z 1 des REP A-B-W, 1. Entwurf wird unter Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen / bereits vorhandene Standorte als 1. Bitterfeld-Wolfen (Chemiepark Areal A-E“) benannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11-2017btf liegt innerhalb der im Plan vorgenommenen Flächenabgrenzung.

Unter Z 3 heißt es: *Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit den vorrangigen Funktionen in den Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar.*

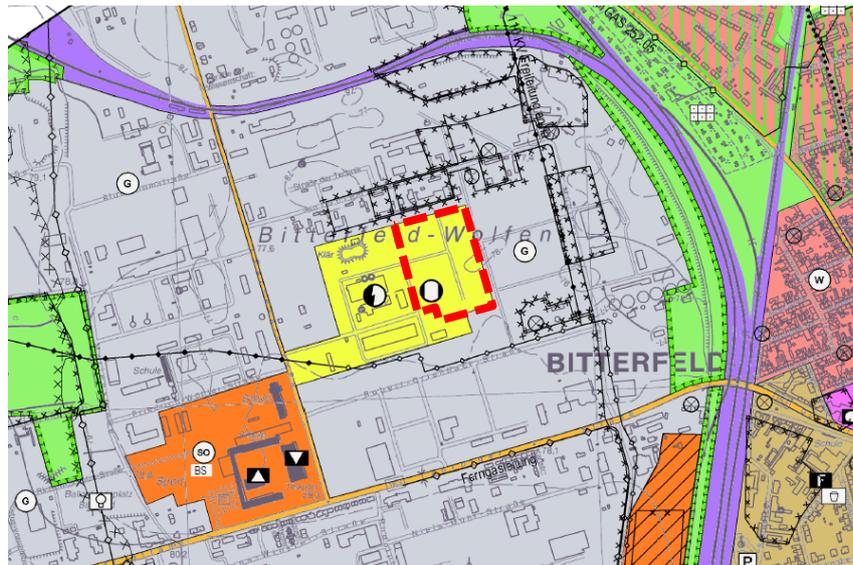
Die Stadt hat sich im Rahmen der Planung mit diesen Vorgaben auseinandergesetzt. Da die Planung die künftige Entwicklung des GuD-Kraftwerkes unterstützt bzw. Synergieeffekte genutzt werden können und die für Photovoltaikanlagen vorgesehenen Teilflächen für keine anderen gewerblich-industriellen Nutzungen zur Disposition stehen, ist unter Berücksichtigung dessen, dass – wie bereits angemerkt – auch keine großflächigen Anlagen ermöglicht werden, nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen (*vgl. auch LEP 2010*).

5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde nach dem Zusammenschluss der Städte Bitterfeld und Wolfen sowie der Gemeinden Bobbau, Greppin, Holzweißig und Thalheim ein Flächennutzungsplan (FNP) neu aufgestellt. Das Landesverwaltungsamt hat den FNP mit Verfügung vom 21. Juni 2012, Az.: 204-21101/ABI/015 genehmigt. Der Plan hat mit Bekanntmachung der Genehmigung am 20. Juli 2012 Rechtskraft erlangt. Seitdem wurden verschiedene Änderungsverfahren durchgeführt. Keine der Änderungen des FNP betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11-2017btf.

Der rechtswirksame FNP weist den Standort des GuD-Kraftwerkes als Fläche für Versorgungsanlagen für Energieversorgung und Fernwärme aus. Umgeben ist der Standort von gewerblichen Bauflächen.



Plangebiet

Quelle:
rechtskräftiger FNP

Dadurch, dass das Gebiet des Bebauungsplans bereits innerhalb einer Versorgungsfläche liegt und auch weiterhin der (wenn auch z.T. alternativen) Energieversorgung dienen soll, kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan auch der anteilig geplanten Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht entgegensteht.

Dessen ungeachtet kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist.

Die im Rahmen der Bauleitplanung relevanten Auswirkungen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan betrachtet.

Insgesamt liegt der Standort innerhalb der im FNP gekennzeichneten Altlastverdachtsfläche ALVF 0052 des ehemaligen Chemischen Kombinates, heute Areale B bis E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen - Ökologisches Großprojekt (ÖGP) Bitterfeld/Wolfen, für das die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Bodenschutzbehörde ist.

5.3 Landschaftsplan/Landschaftsrahmenplan

Für das Land Sachsen-Anhalt existiert ein Landschaftsprogramm. In ihm werden allgemeine Aussagen zu den Zielstellungen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen, die die Grundlage für die grünordnerischen und landschaftsgestalterischen Überlegungen bilden.

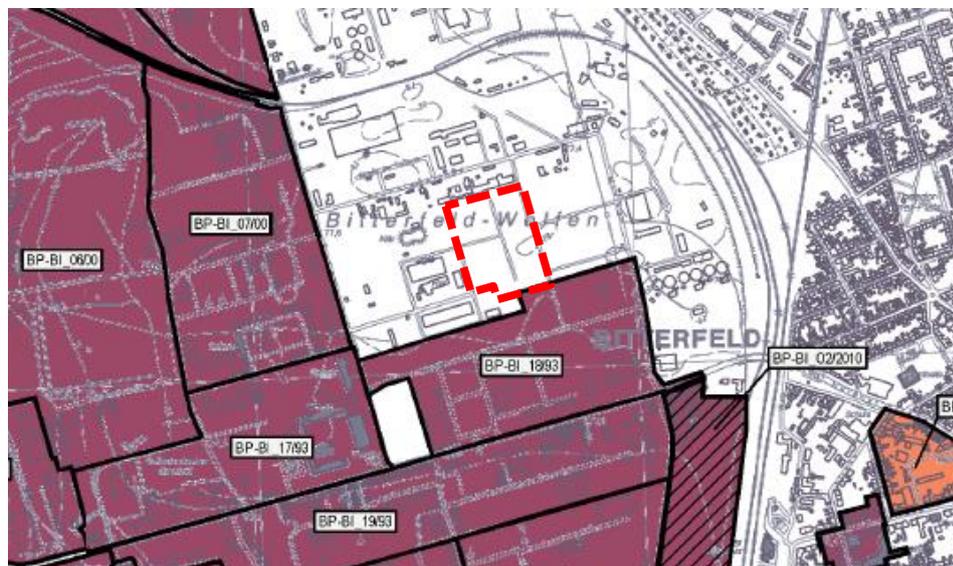
Für den Landkreis Bitterfeld wurde im Jahr 1995 ein Landschaftsrahmenplan (LRP; LPR REICHHOFF, REFIOR 1995) erarbeitet, der Entwicklungsziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Grundzügen beschreibt.

Für die Ortsteile Stadt Bitterfeld sowie Holzweißig wurde parallel zur Aufstellung des FNP ein Landschaftsplan erarbeitet (Hyder Consulting GmbH), der die Ziele des Landschaftsrahmenplans untersetzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Bauflächen für Industrie/Gewerbe, ist nicht von Schutzgebieten oder geplanten Maßnahmen betroffen.

5.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Umfeld des geplanten Standortes haben darüber hinaus verschiedene Bebauungspläne Rechtswirksamkeit.



Plangebiet

Quelle:
rechtswirksamer
FNP, Anlage 1,
Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 18/93btf grenzt südlich an. Er erlangte am 17. Dezember 1997 Rechtskraft. Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet (Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,6, III Geschosse, GFZ 1,2). Ein Pflanzgebiet von 5 m im Randbereich grenzt unmittelbar an. Das Gebiet ist überwiegend bebaut.

Weitere Flächen östlich der Parsevalstraße einschließlich des Kraftwerksstandortes wurden bisher nicht überplant, da diese zum damaligen Zeitpunkt überwiegend weiter genutzt wurden und zunächst kein vorrangiger Bedarf für eine Neuordnung bestand.

Westlich der Parsevalstraße beginnt der B-Plan 07/00btf (Rechtskraft 8. Oktober 2004), der im südlichen Teil Gewerbe-Teilgebiete und im nördlichen Industrie-Teilgebiete festsetzt. Südlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17/93btf „Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ (Rechtskraft 17. Dezember 1997) an.

6 Städtebauliche Situation

6.1 Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Flur 12 der Gemarkung Bitterfeld.

Das Plangebiet umfasst den überwiegenden Teil des Flurstücks 273 sowie im nordöstlichen Randbereich die Flurstücke 122/8, 122/11, 123/1.

Der nicht innerhalb des Plangebietes befindliche südliche Teil des Flurstücks 273 liegt anteilig im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 18/93btf „Chemiepark Bitterfeld“ bzw. stellt eine Erweiterungsfläche für die Kühltürme dar. Der ebenfalls außerhalb liegende westlich Teil des Flurstücks ist durch Rohrbrücken getrennt und bildet ein Baufeld mit dem Kraftwerksblock.

Alle Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der envia THERM GmbH. Das betrifft auch die östlich und westlich angrenzenden Flurstücke.

Das geschlossene und gesicherte Werksgelände des GuD-Kraftwerks Bitterfeld verfügt über eine Zufahrt von der Parsevalstraße. Eine ergänzende Ausfahrtmöglichkeit befindet sich am

Mühlenweg. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht direkt an das öffentliche Straßennetz angebunden.

6.2 Vorhandene Nutzung und Bebauung

Bei den Arealen B bis E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen handelt es sich um Flächen des ehemaligen Chemiekombinates Bitterfeld.

Das Areal D im OT Stadt Bitterfeld erstreckt sich von der Zörbiger Straße (B 183) im Süden bis zur Bahnstrecke im Norden. Im Westen ist es durch Gleisanlagen begrenzt. Das am Standort hoch effizient betriebene Gas- und Dampfturbinenkraftwerk erzeugt neben Industriedampf auch Strom, der ins Netz eingespeist wird.

Plangebiet

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des GuD-Kraftwerksgeländes dar. Es umfasst zunächst die Fläche des ehemaligen Kraftwerksblockes. Nach dem Rückbau der oberirdischen Anlagen wurde die Fläche geschottert.

Neben weiteren ehemals bebauten Flächen befinden sich im Geltungsbereich Nebenanlagen sowie Lager- bzw. optionale Ergänzungsflächen des westlich angrenzend neu errichteten Kraftwerkes.

Über das Plangebiet verlaufen auf Rohrbrücken verlegte Dampf- und Druckluftleitungen sowie unterirdische Leitungen zur Versorgung der Luftdruckanlage im Nordosten des Standortes. Bei letzterer handelt es sich um ein eingeschossiges Bauwerk.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist durch eine Mauer aus Betonfertigteilen abgetrennt. Die Fläche wurde u. a. in Verbindung mit dem Neubau des Kraftwerkes als Lager/Baustellen-einrichtung genutzt und ist derzeit der Sukzession überlassen.

Umfeld

Westlich an den Geltungsbereich grenzt die 1999/2000 neu errichtete Kraftwerksanlagen an. Dazu gehören im Norden zunächst zwei Rundklärbecken sowie verschiedene technische Anlagen, zentral befinden sich Kesselhaus und Wasseraufbereitung in einem Gebäude sowie der Kraftwerksblock und im Süden das ehemalige Schaltheus sowie das Rückkühlwerk mit zwei Kühltürmen. Weiter wird der Keller des ehem. Verwaltungsgebäudes als Kabelkeller genutzt.

Dieser Bereich ist durch eine sowohl in der Grundfläche als auch der Höhe massive Bebauung gekennzeichnet. Ein Sicherheitszaun umgibt die gesamte Anlage.

Östlich an den Geltungsbereich bzw. der auf Rohrbrücken verlegten Dampf- und Drucklufttrasse schließen sich weitere Flächen im Eigentum der envia THERM an, die ursprünglich ebenfalls für Erweiterungen vorgehalten wurden. Sie sind über den Mühlenweg erschlossen und sollen künftig für eine allgemeine gewerblich-industrielle Entwicklung zur Verfügung stehen. Entsprechend sind sie im FNP bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Im Norden des Plangebietes werden die Grundstücke südlich der Antonienstraße gewerblich genutzt. Auch hier bildet ein Trassenkorridor die Zäsur. Im Süden schließt sich der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 18/93btf an, die Gewerbeflächen sind derzeit überwiegend unbebaut (vgl. auch Pkt. 5.4).

6.3 Verkehrserschließung

Der Kraftwerkstandort verfügt über eine zentrale Anbindung an die Parsevalstraße, die die Nord-Süd-Verbindung durch die Areale C und D des Chemieparks bildet. Sie bindet im Süden in einem Abstand von ca. 300 m in die Zörbiger Straße (B 183) ein, die die Areale D und E voneinander trennt. Im Norden führt sie bis zur Saalegaster Chaussee bzw. weiter als Farbenstraße direkt bis zur B 184.

Das Plangebiet selbst ist über die mittels Schrankenanlage gesicherte Zufahrt zum Kraftwerk und weiter über innerbetriebliche Wege zu erreichen.

Fuß- und Radwege

Begleitend zur Parsevalstraße als Hauptachse befindet sich ein Geh- und Radweg.

Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr für den Standort insgesamt ist auf dem Grundstück untergebracht.

6.4 Technische Infrastruktur

Da das Plangebiet einen Teil des GuD-Kraftwerksgeländes darstellt, wird davon ausgegangen, dass eine technische Erschließung aus dem bestehenden Leitungsnetz grundsätzlich gegeben ist. Im Rahmen der Beteiligung der Versorgungsträger sind die folgenden allgemeinen Angaben zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Die Areale des Chemieparks stellt besondere Anforderungen an die Ver- und Entsorgung und nehmen dafür eigene Anbieter in Anspruch.

Über das Netz der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) erfolgt die Versorgung mit Trink- und Brauchwassernetz sowie die Entsorgung von Rein-, Sanitär- und industriellem Schmutzabwasser.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gehört dem Abwasserzweckverband "Westliche Mulde" an. Für das Plangebiet ist der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt. Abwasserbeseitigungspflichtig sind hier die Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen GmbH (GKW) für anfallende Schmutzwässer und die CPG für anfallende Reinabwässer.

Für Errichtung und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen ist eine Anbindung an das Netz der Trinkwasserversorgung bzw. eine Abwasserbeseitigung nicht erforderlich.

Auch ergibt sich insgesamt keine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiter anteilig direkt vor Ort versickern bzw. eine Ableitung erfolgen. Breitflächige Versickerungen sind nicht genehmigungspflichtig.

Sollten spezielle Maßnahmen der Brandbekämpfung für Photovoltaikanlagen erforderlich werden, so können diese im Bauantragsverfahren bzw. vor Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage geklärt werden. Zunächst kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Löschwasserversorgung am Standort grundsätzlich gesichert ist.

Die EVIP GmbH ist der Betreiber des Energieversorgungsnetzes am Industriestandort und betreibt hier eigene Strom-, Erdgas-, Dampf- und Druckluftnetze.

Für die ergänzend geplante Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind lediglich eine Einspeisung in das bestehende Netz sowie die Errichtung der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen erforderlich. Innerhalb der Anlage werden Elektrokabel in Kabelkanälen und -gräben verlegt.

Das zur Abnahme der Energie erforderliche leistungsfähige Netz steht am Standort zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen auf Rohrbrücken verlegte Dampf- und Druckluftleitungen der Envia THERM, die in das angrenzende Netz einbinden. Sie sind dauerhaft zu sichern.

6.5 Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich, wie bereits ausgeführt, innerhalb des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen. Der gesamte Industriestandort ist durch die jahrzehntelange industrielle Nutzung vorgeprägt. Es sind keine natürlichen oder naturnahen Ausprägungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes mehr zu verzeichnen. Auch eine Erholungseignung weist das Gebiet nicht auf.

Der im Plangebiet vormals vorhandene Kraftwerksblock ist 2000 zurückgebaut worden. Die Flächen sind nach der Verfüllung mit einer Kies-Schotter-Schicht abgedeckt worden. Der östliche Bereich ist als Reservefläche vorgehalten worden, die bei einer Kraftwerkserweiterung einbezogen werden sollten.





Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer geschotterten Fläche eingenommen. Diese weist erst sehr vereinzelt grasartige Pflanzen auf. Nach Osten schließt sich an die Umfahrung ein Grasstreifen an. Diesem Bereich verlaufen Leitungen. Um das Gebäude im Nordosten ist ein Scherrasen ausgebildet. Die dahinter verbliebene Fläche ist mit einem Gehölz bestanden. Die im Osten vorhandene Fläche, die durch eine Mauer bzw. einen Zaun abgegrenzt ist, ist brachgefallen. Hier hat sich eine Ruderalflur ausgebildet. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen sind bereits Bäume und Sträucher vorhanden.

Es sind keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten vorhanden.

Tiere

Für das Plangebiet sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren erfolgt. Mit Ausnahme der östlichen Flächen ist auch kein Lebensraumpotenzial vorhanden. Die Ruderalflur kann aufgrund der Sukzessionsstadien Brutplatz für Gehölz- und Bodenbrüter sein. Auch Zauneidechsen können nicht ausgeschlossen werden (*vgl. dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 2 der Begründung*).

Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des mitteldeutschen Trockengebietes im Lee der Mittelgebirge. Im langjährigen Mittel werden 498 mm Jahresniederschlag erreicht. Die Temperaturen mit einem Jahresmittel um 8,5 °C, einem Julimittel von 18 °C und einem Januarmittel von 0 °C zeigen Ansätze eines langsam zunehmenden kontinentalen Klimaganges.

Wasser

Wasserflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, auch ist nicht mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen.

Trinkwasserschutzgebiete sowie sonstige nach Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetz zu beachtende Schutzgebiete sind von der Überplanung nicht betroffen. Ebenso keine Überschwemmungsgebiete.

Angaben zum Grundwasserstand sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Topografie

Das Gelände ist weitgehend eben.

Boden/Baugrund/Altlasten

Im Plangebiet steht aufgrund der Vornutzung kein natürlich gewachsener Boden mehr an. Durch Bodenabtrag und -auftrag sind Auffüllungen mit unterschiedlicher Zusammensetzung zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastverdachtsfläche ALVF 0052 ÖGP-Fläche Bitterfeld, Ehemaliges Chemisches Kombinat Bitterfeld, heute Areale B bis E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen (vgl. dazu auch Pkt. 8.5).

Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild wird durch die Lage innerhalb des Industriestandortes und die teils massive Bebauung im Umfeld bestimmt. Das Plangebiet wird zunächst durch die Schotterfläche und die Rohrbrücken gekennzeichnet. Die Ruderalflur ist durch eine Mauer davon abgegrenzt, so dass sie dem Plangebiet nicht vordergründig zugeordnet wird.

Das Plangebiet weist keine Erholungsfunktion auf.

7 Planungskonzept

7.1 Städtebauliches Zielkonzept

Bei dem Plangebiet handelt es sich, wie bereits dargestellt, um Flächen des GuD-Kraftwerksgeländes im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Das Plangebiet wird auch künftig dem in sich geschlossenen Gelände der envia THERM GmbH zuzurechnen sein und weiterhin für damit in Verbindung stehende Nutzungen zur Verfügung stehen. Da sich die Flächen jedoch im peripheren Bereich befinden, werden sie auch im Falle einer Erweiterung des Kraftwerkes lediglich für unter- bzw. nachgeordnete Anlagen benötigt.

Darüber hinaus soll der Standort, der stets durch eine Nutzung zur Energieerzeugung diene, künftig und zukunftsorientiert für Entwicklungen im Bereich der regenerativen Energiegewinnung geöffnet werden. Damit können Flächen, die zwischenzeitlich brachliegen, erneut einer, nunmehr auch alternativen Energiegewinnung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang soll zunächst die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich geschaffen werden.

Aus der früheren Nutzung resultieren erhebliche Vorbelastungen. Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Gemäß den §§ 37 und 48 EEG-2017 besteht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Förderpflicht des Netzbetreibers nur, wenn ein entsprechender Fördertatbestand erfüllt ist, die Anlage sich mithin beispielsweise auf Konversionsflächen befindet oder nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2017 auf einer baulichen Anlage errichtet worden ist, die ursprünglich zu einem anderen Zweck, als der Errichtung einer Photovoltaikanlage errichtet worden ist. Die hier gegenständliche Fläche ist unter Berücksichtigung ihrer bereits dargelegten Beschaffenheit indes für die Realisierung von Anlagen nach dem EEG 2017 geeignet und prädestiniert.

7.2 Planungsalternativen

Für die weitere Nutzung des Standortes als GuD-Kraftwerk einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen gibt es keine Planungsalternativen.

Er ist für die Versorgung der Areale mit Dampf und Druckluft unabdingbar und speist zudem Energie in das Netz ein. Innerhalb des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen stehen u.a. noch größere Ansiedlungsflächen zur Verfügung, so dass der künftige Bedarf nicht abzusehen ist und eine Erweiterung der Kapazität notwendig werden kann. Die geplante Entwicklung steht dieser Nutzung nicht entgegen oder schränkt diese ein.

Ein Teil der eingezäunten und durch zudem durch Rohrbrücken vom Umfeld getrennten Flächen liegt brach und soll einer für das Unternehmen wirtschaftlichen „Zwischennutzung“ zugeführt werden.

Dadurch, dass schon allein aus Sicherheitsgründen innerhalb des geschlossenen Werksgeländes keine unabhängige, anderweitige Ansiedlung anderer gewerblicher oder industrieller Nutzungen möglich ist, wird auch die Flächenverfügbarkeit am Vorrangstandort Chemiepark Bitterfeld-Wolfen nicht eingeschränkt. Vielmehr werden Flächen, die stets der Energiegewinnung dienen und sich hierfür entsprechend eignen zu diesem Zweck zukunftsorientiert geordnet und gesichert. Andere Flächen, welche auch vergleichbare Synergie- und Bündelungseffekte zwischen energetischen Nutzungen ermöglichen, sind nicht vorhanden. Der östliche, an das Plangebiet angrenzende Teil des Standortes, der über den Mühlenweg erschlossen ist, soll dagegen künftig als zusammenhängende Fläche einer Vermarktung zur Verfügung stehen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem verschiedenen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes dargestellt wurden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt zudem eine Überarbeitung und Aktualisierung des FNP. Von den rechtswirksam geplanten Flächen stehen keine mehr zur Verfügung.

Eine Teilfläche der Deponie Holzweißig ist aufgrund des bestehenden Bergrechts nicht nutzbar und soll in der zukünftiger FNP-Überarbeitung zurückentwickelt werden. Eine angrenzende Teilfläche im Bereich der ehem. BriFa Holzweißig ist vermutlich wirtschaftlich nicht bzw. nur mit erhöhten Aufwendungen umsetzbar. Hier liegt jedoch ein rechtswirksamer B-Plan vor.

Die Teilfläche im Bereich Gleisdreieck – ebenfalls Vorrangstandort Industrie/Gewerbe – soll künftig ebenfalls zurückentwickelt werden.

Sonstige PV-Sondergebiete wurden entweder bereits bebaut oder durch Bebauungsplanänderungen aufgegeben (wie z. B. die 1. Änderung des Bebauungsplans Sonnenallee-West).

Ergänzend wird im OT Thalheim gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 07-2017th „Gewerbe an der Stakendorfer Straße“ aufgestellt, der u. a. die Ansiedlung einer kleinflächigen PV-Freiflächenanlage sowie PV-Dachanlagen ermöglichen soll.

8 Begründung der Festsetzungen

Im Folgenden werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans, die zu den betreffenden Planinhalten getroffen worden sind, im Einzelnen begründet. Sie beziehen sich auf die im § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplans in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

8.1 Art, Maß und Umfang der baulichen Nutzungen

8.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird zeichnerisch ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Umfasst ist der gesamte Geltungsbereich. Es wird in zwei Teilgebiete unterteilt, wobei die Textlichen Festsetzungen 1.1 bis 1.3 die im Plangebiet allgemein zulässigen Nutzungsarten bestimmen.

Mit der Planung soll ergänzend zum GuD-Kraftwerk eine alternative energetische Nutzung und hier zunächst die Errichtung einer kleinteiligen Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Ausschließlichkeit der zu realisierenden Nutzungen stehen unter Berücksichtigung der Typisierung derselben der Festsetzung eines Gewerbegebiets entgegen. Nach § 11 Abs. 1 BauNVO besteht für Gebiete, deren Nutzungsart sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet, die Möglichkeit, sonstige Sondergebiete festzusetzen. Das ist vorliegend der Fall. Insbesondere sind Gebiete zur Erforschung und Gewinnung erneuerbarer Energien explizit in § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Aufzählung der zulässigen Nutzungen ist abschließend, andere bauliche Nutzungen sind damit ausgeschlossen.

TF 1.1 Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet zur Energiegewinnung/ Photovoltaikanlagen gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und in zwei Teilgebiete - TG 1 und TG 2 -untergliedert.

TF 1.2 Innerhalb der Teilgebiete (TG) 1 und 2 sind einem Gas- und Dampfturbinenkraftwerk dienende, untergeordnete bauliche Anlagen zulässig.

TF 1.3 Innerhalb der Teilgebiete (TG) 1 und 2 sind bauliche Anlagen zur Erforschung, Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

Damit wird der Kraftwerkstandort insgesamt bzw. dessen Erweiterung nicht in Frage gestellt. Die Planung sichert Flächen für das Kraftwerk, die für untergeordnete Anlagen erforderlich werden könnten. Um hier für zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbare Entwicklungen - wie den künftigen Energiebedarf - offen zu sein, werden weiterhin entsprechende Nutzungen zugelassen.

Über die TF 1.4 werden Freiflächenphotovoltaikanlagen als Hauptnutzung ausschließlich auf das TG 1 beschränkt. Damit soll deren Flächeninanspruchnahme begrenzt werden.

TF 1.4 Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sind ausschließlich innerhalb des Teilgebietes (TG) 1 zulässig. Das betrifft nicht Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos oder Schaltanlagen.

Auf den geschotterten Flächen des alten Kraftwerksblockes ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Dies soll voraussichtlich in zwei Bauabschnitten nördlich und südlich des vorhandenen Weges erfolgen. Zu den Rohrbrücken ist dabei aus Gründen der Verschattung ein größerer Abstand einzuhalten.

Photovoltaikanlagen wandeln Lichtenergie in elektrische Energie um. Der Primärenergieförderer ist das Sonnenlicht. Auch die diffuse Strahlung z. B. bei wolkenverhangenem Himmel genügt, um elektrische Spannung zu erzeugen.

Die einzelnen Photovoltaikmodule sind aneinandergereiht (Module) und auf feststehenden Modultischen befestigt.

Für die Modultische können unterschiedliche Baumaterialien und Konstruktionssysteme verwendet werden. Vorzugsweise kommen Leichtmetallsysteme zum Einsatz, wegen ihrer

Langlebigkeit und Wartungsfreiheit. Die Modultische können bei tragfähigem Untergrund mit Erdankern bzw. Erdbohrern gegründet bzw. auf Ramppfosten montiert werden. Auf diese Weise sind Betongründungen entbehrlich.

Die Ständerkonstruktion soll so beschaffen sein, dass die Tische an der niedrigeren Seite einen Abstand von mindestens 0,80 m zum Gelände haben. Um den Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, ist eine Pflege der Fläche durch Freihaltung von jeglichen Ablagerungen oder sukzessivem Bewuchs erforderlich.

Um eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, werden die Modultische in der Regel nach Süden ausgerichtet. Um Verschattungseffekte zu vermeiden, bestimmt sich der Abstand zwischen den Modulreihen bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 25° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand).

Innerhalb des Plangebietes – aber nicht zwingend im TG 1 - werden die zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen eingeordnet.

Die folgenden Anlagen, die ebenfalls den vg. allgemein zulässigen Nutzungen zuzurechnen sind, sind am Standort nicht geplant und werden daher im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.

TF 1.5 Folgende Anlagen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondergebietsnutzungen:

*Anlagen zur Nutzung von Biomasse,
Anlagen, für die eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist.*

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO wird in der vorliegenden Planung durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen hinreichend bestimmt. Dabei wird zunächst festgesetzt, dass die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze gelten (TF 2.1).

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind (§ 19 Abs. 1 BauNVO).

Die zulässige Obergrenze für die Grundflächenzahl in sonstigen Sondergebieten liegt laut § 17 BauNVO bei 0,8. Bei der Ermittlung der GRZ sind auch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einzubeziehen.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, die GRZ an der Obergrenze festzusetzen und damit eine vergleichsweise dichte Bebauung der Grundstücke und demzufolge auch einen höheren Versiegelungsgrad zu ermöglichen.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordert einerseits nur eine sehr geringe Flächenversiegelung. Diese ergibt sich aus der nur punktuellen Verankerung der Unterkonstruktion der Modultische im Baugrund mittels Ramppfosten, für die Fundamente der Trafostationen (Wechselrichter und Übergabestation), für ggf. erforderliche Zaunanlagen sowie anteilig für die Zufahrten/Wirtschaftswege.

Andererseits überdecken die Modultische als bauliche Anlagen knapp die Hälfte der für die Anlagen in Anspruch genommenen Grundfläche, die aber weiterhin unversiegelt bleibt.

Aufgrund der innerhalb der Bauflächen und hier wiederum innerhalb der Baugrenze derzeit geplanten bzw. zu erwartenden Anlagen wird eine GRZ von 0,60 festgesetzt. Das entspricht ca. 60 % der Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche kann das gesamte Sondergebiet einschließlich des festgesetzten Erhaltungsgebotes in Ansatz gebracht werden.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung maximaler baulicher Höhen sichert eine Höhenbegrenzung für die im Plangebiet zulässige Bebauung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung.

Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß wird mit 10,0 m über Gelände festgesetzt. Da neben der avisierten Realisierung von Photovoltaikanlagen auch Nutzungen für das GuD vorgesehen sind, orientiert sich die Festsetzung an dem Bestand der entsprechend bereits im Bestand vorhandenen Komponenten (Rohrbrücken einschl. der Ausdehnungsbauwerke) bzw. der südlich angrenzend festgesetzten III Vollgeschosse.

Für die Oberkante der baulichen Anlagen ist die Höhe in Metern über der Geländeoberkante maßgebend. Sie wurde gewählt, da Bezugspunkte für absolute Höhen nicht vorliegen und die Grundstückszufahrt bzw. angrenzende Erschließungsstraßen keinen direkten Bezug zum Plangebiet haben.

Aufgrund der umgebenden teils deutlich höheren Bebauung sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

TF 2.2 Bezugspunkt der angegebenen Höhen baulicher Anlagen sind Meter über der Geländeoberkante.

TF 2.3 Von der Festsetzung der in der Nutzungsschablone eingetragenen Höhe baulicher Anlagen sind untergeordnete betriebs- oder anlagenbezogene Bauteile ausgenommen.

Ergänzend wird eine Mindesthöhe der Solarmodule auf der niedrigen Seite von 0,80 m über der Geländeoberkante festgesetzt, um die Pflege der Bodenfläche unter den Modulen zu ermöglichen. Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten können punktuell auch hier geringfügige Unterschreitungen zugelassen werden.

TF 2.4 Mit der Unterkante der Solarmodule ist ein Mindestabstand von 0,80 m zur Oberkante Gelände einzuhalten.

8.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Damit wird der Struktur der geplanten Anlage und des angrenzenden Standorts entsprochen.

8.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die zeichnerische Festsetzung der überbaubaren und damit auch der nicht überbaubaren Grundstücksfläche regelt nicht das Maß, sondern die Verteilung der baulichen Nutzung auf den Grundstücken. Erfolgt keine Festsetzung, ist der gesamte Teil des im Bauland liegenden Grundstückes überbaubar. Um dies zu verhindern, wurde die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO mittels Baugrenze bestimmt, das heißt, diese Baugrenze darf von Gebäuden nicht überschritten werden.

Mit der in der Planzeichnung geschlossenen Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche zweifelsfrei definiert.

Da sich die zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des gesamten Plangebietes nicht auf die Photovoltaikanlagen beschränken und andere Nutzungen auch die Grenzen der Teilgebiete

überschreiten können, wird ein großes Baufenster für den gesamten Geltungsbereich bestimmt.

Mit der Baugrenze wird ein Abstand von 3,0 m zu Nachbargrundstücken anderer Eigentümer im Norden festgesetzt bzw. eingehalten. Im Westen und Süden zum Kraftwerkstandort hin liegt die Grenze unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze. Im Osten werden der Leitungsbestand bzw. das Erhaltungsgebot berücksichtigt.

Die grundsätzliche Notwendigkeit, im Allgemeinen zulässige Nebenanlagen und Stellplätze sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, außerhalb der mittels Baugrenze festgesetzten überbaubaren Flächen auszuschließen, besteht aus städtebaulicher Sicht nicht. Das betrifft insbesondere Einfriedungen.

Damit wird auch den innerhalb des Chemieparks allgemein getroffenen Festsetzungen entsprochen, die künftigen Ansiedlungen einen möglichst großen Entwicklungsspielraum ermöglichen.

8.2 Freiflächen

8.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 3.1 Erfolgt eine gesonderte Einzäunung der Photovoltaikanlagen, ist diese so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (mind. 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

Sollte eine gesonderte Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich werden, ist diese so auszuführen, dass entweder ein ausreichend großer Bodenabstand oder im bodennahen Bereich größere Maschenweiten vorhanden sind. Damit wird eine Barrierewirkung der Einzäunung z.B. für Kleinsäuger verhindert.

8.2.2 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

TF 4.1 Die Flächen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Erhaltungsgebote sind als Offenland mit Einzelgehölzen naturnah zu entwickeln. Im Bereich der Leitungen sind die Sicherheitsabstände der Betreiber zu beachten.

Die im Osten ausgebildete Ruderalflur wird zum Erhalt festgesetzt. Das vorhandene Mosaik aus Grasbeständen und Gehölzen soll sich sukzessiv weiterentwickeln. Ein Eingriff durch Pflege ist nur zulässig, wenn das aus sicherheitstechnischen Erwägungen seitens der Betreiber von hier verlaufenden Leitungsbeständen notwendig ist.

Ansonsten soll der Bereich als „grüne Insel“ innerhalb der stark versiegelten Bereiche verbleiben, um somit insbesondere Vögeln als Brutplatz zu dienen.

Das Erhaltungsgebot wird nicht auf einer Grünfläche, sondern innerhalb der SO-Fläche festgesetzt. Es kann daher bei der Ermittlung der GRZ herangezogen werden. Die südlich gelegenen Flächen können somit intensiver bebaut werden. Da hier aber bereits kein natürlich gewachsener Boden mehr ansteht, entspricht dieser Ansatz dem allgemeinen Bodenschutz.

8.3 Immissionsschutz

Vom angrenzend betriebenen Kraftwerk gehen bereits erhebliche Emissionen aus. Wohnnutzungen im Umfeld sind nicht vorhanden.

Im Plangebiet ausgeschlossen werden künftig Anlagen, die einer Genehmigung nach BImSchG unterliegen.

Von den zunächst geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgehende Emissionen und damit verbundene Auswirkungen hinsichtlich elektromagnetischer Verträglichkeit können aufgrund des erreichten Stands der Technik ausgeschlossen werden.

Eine ggf. mögliche Beeinträchtigung infolge von Geräuschemissionen durch Nebenanlagen ist für den Standort nicht relevant, da sie ggf. deutlich unter der Vorbelastung liegen.

Bezüglich möglicher Blendwirkungen sind lt. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. gemäß der daraus resultierenden sog. Licht-Leitlinie technische Anlagen, die das Sonnenlicht reflektieren, so auszuführen, dass es bei Anwohnern und Verkehrsteilnehmern nicht zu erheblichen Störungen kommt. Die Licht-Leitlinie wurde durch die Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) verfasst und dient als Basis für Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen.

Danach lassen sich bestimmte Immissionsorte aufgrund ihrer relativen Lage zur Photovoltaikanlage bereits ohne genauere Prüfung ausschließen. Dazu gehören Immissionsorte, die in mehr als 100 m Entfernung liegen und solche, die vornehmlich nördlich und nicht vergleichsweise hoch sowie vorwiegend südlich gelegen sind. Für eine mögliche Blendung kritisch sind daher vorwiegend westlich oder östlich gelegene Standorte.

In diesen Bereichen sind allerdings keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden bzw. schließen sich weitere Kraftwerksflächen an. Eine weitere Abschirmung erfolgt durch die Rohrbrücken.

8.4 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Im FNP wurden die im Altlastenkataster des Landkreises geführten Altlastverdachtsflächen gekennzeichnet und in einem Beiplan zugeordnet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastverdachtsfläche ALVF 0052 ÖGP-Fläche Bitterfeld, Ehemaliges Chemisches Kombinat Bitterfeld, heute Areale B bis E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen - Ökologisches Großprojekt Bitterfeld/Wolfen;

Für die Flächen des Ökologischen Großprojektes (ÖGP) Bitterfeld-Wolfen ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Bodenschutzbehörde.

In der Begründung heißt es dazu

Für die Flächen der ÖGP Bitterfeld-Wolfen liegt ein Sanierungsrahmenkonzept einschließlich Fortschreibung vor, in dem Flächen mit Handlungs- und Untersuchungsbedarf priorisiert abgeleitet wurden. Erforderliche Untersuchungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen wurden und werden im Rahmen des ÖGP durch die LAF initiiert, refinanziert und von den entsprechenden Projektträgern umgesetzt. Die Flächen sind prinzipiell industriell oder gewerblich nutzbar, ggf. sind spezielle Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen investitionsvorbereitend notwendig. Dies geschieht i.d.R. in Abstimmung zwischen der LAF, dem ChemiePark bzw. dem Investor.

Im Bereich der ÖGP Bitterfeld können neben Schwankungen der Grundwasserstände auch Grundwasserbelastungen auftreten. Diese Belastungen werden durch eine hohe Betonaggressivität bedingt und können zur Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile führen.

Auf dem Plan wurde ein entsprechender Vermerk angebracht. Im Ergebnis der Behördenbeteiligung sind die Angaben ggf. zu konkretisieren.

9 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11-2017btf umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,9 ha, die sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung wie folgt gliedert:

Sondergebiet		nach GRZ
TG 1 (u.a. Photovoltaik)	19.960 m ²	11.976 m ²
TG 2	29.260 m ²	17.556 m ²
davon: <i>Erhaltungsgebot</i>	11.650 m ²	
Summe		49.220 m²

10 Auswirkungen der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB)

auf Natur und Landschaft

Die Fläche befinden sich innerhalb des Bebauungszusammenhangs des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Durch die vorangegangene Nutzung ist sie bereits großflächig überprägt. Die Flächen waren nahezu vollständig bebaut/versiegelt. Nach dem Rückbau des Kraftwerkblocks sind die Flächen befestigt bzw. mit einer Kies-Schotter-Schicht abgedeckt worden. Der Bereich ist nach wie vor als naturfern und durch bauliche Nutzung geprägt zu bewerten.

Der östliche Bereich stellt sich lediglich aufgrund der Sukzession naturnah dar, jedoch sind auch hier die Naturgüter überformt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht zu einer naturnahen Entwicklung beitragen, ausgenommen sind die Flächen im Osten. Mit dem Erhaltungsgebot für diese Flächen kann die Sukzession weiter voranschreiten. In Folge dessen können die anderen Flächen intensiver bebaut werden. Da hier aber ohnehin kein natürlich gewachsener Boden mehr ansteht, sondern vielmehr überwiegend bereits befestigte bzw. geschotterte Flächen genutzt werden sollen, sind Eingriffe in diesen Bereichen nicht erheblich.

Diese verbal-argumentative Bewertung wird durch die nachfolgende rechnerische Bilanzierung bestätigt. Demnach kann der aus der Umsetzung des Bebauungsplans hergeleitete Eingriff im Geltungsbereich ausgeglichen werden.

Tabelle: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Flächenart		Wert-Faktor	Flächengröße in m ²		Biotopwert	
			Bestand	Planung	Bestand	Planung
BS	Gebäude, bauliche Anlagen	0	1.750	-	-	-
(VPX)	mit Modulen verschattete Fläche	2	-	7.984	-	15.968
(URB)	Fläche zw. Modulreihen	7	-	3.992	-	27.944
BS	überbaubare Fläche TG 2 (GRZ 0,6)	0	-	17.556	-	-
VWC	Weg, Straße, versiegelt	0	8.925	-	-	-
VPX	unbefestigter Platz	2	22.350	-	44.700	-
HYB	Gebüsch ruderaler Standorte	15	525	-	7.875	-
GSB	Scherrasen	7	4.020	-	28.140	-
URA	Ruderalflur / Erhaltungsgebot	14	11.650	11.650	163.100	163.100
GSB	Fläche auß. zul. GRZ	7	-	8.038	-	56.266
	<i>Summe</i>		<i>49.220</i>	<i>49.220</i>	<i>243.815</i>	<i>263.278</i>
	Bilanz					19.463

Belange des Artenschutzes sind geprüft worden. Dazu wird auf den der Begründung als Anlage 1 angefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. Der überwiegend naturferne Charakter der Flächen spiegelt sich auch im Hinblick auf die Einschätzung einer Lebensraumeignung wider. Mit dem Erhaltungsgebot, das vorrangig auf die Vegetation abzielt, wird dieser Bereich auch als Lebensraum für Tiere erhalten und das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

auf die städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt oder des Ortsteils

Die Planung erfolgt vordergründig für die Nutzung erneuerbarer Energien und damit im Sinne der Energiepolitik des Bundes. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Standort, der jahrzehntelang einer industriellen Nutzung unterlag bzw. als Kraftwerkstandort besteht und von weiteren stark emittierenden Nutzungen umgeben ist. Als Standort der Energiegewinnung ist er auch für eine Nutzung regenerativer Energien prädestiniert.

Da es sich um ein bereits befestigtes bzw. aus der gewerblich-industriellen Nutzung stammendes vorgeprägtes bzw. entsprechend vorbelastetes Areal handelt, entspricht die Planung von Photovoltaikanlagen am Standort den Zielen der Raumordnung.

Ihr kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Entwicklung der Vorrangnutzung für Industrie und Gewerbe im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen entgegensteht, da der Kraftwerkstandort, an dem – entsprechend des Zwecks eines Kraftwerkstandortes – eine weitere Möglichkeit der Energiegewinnung ermöglicht werden soll, u.a. aus Sicherheitsgründen ein geschlossenes Werksgelände bildet. Zudem ist die anteilige Nutzung für Photovoltaikanlagen auf eine Fläche von maximal 2 ha beschränkt.

Insoweit sind durch die Planung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. den Standort zu erwarten.

Dem jeweils ansässigen Energieunternehmen werden alternative Nutzungsmöglichkeiten der Energiegewinnung angeboten, ohne die Nutzung als Kraftwerk einzuschränken.

auf das Ortsbild

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist festzustellen, dass sich das Plangebiet in einem industriell vorgeprägten Bereich befindet. Das Umfeld wird dabei deutlich von den

massiven baulichen Anlagen des GuD-Kraftwerkes sowie den auch im Plangebiet vorhandenen Anlagen der technischen Versorgung dominiert.

Aufgrund des großen Gewichts der im Umfeld befindlichen Bebauung wird die Umsetzung der Planung kaum Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild haben.

auf den Verkehr

Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist zunächst lediglich während der Bauphase der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Dazu ist der Standort insgesamt ausreichend an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

auf die Belange der Bevölkerung

Von dem Plangebiet ausgehende maßgebliche Emissionen sind nicht zu erwarten. Im Umfeld befinden sich zudem keine schutzwürdigen Nutzungen.

auf den städtischen Haushalt

Zur Übernahme der Planungskosten einschließlich ggf. erforderlicher Gutachten wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

11 Planverwirklichung

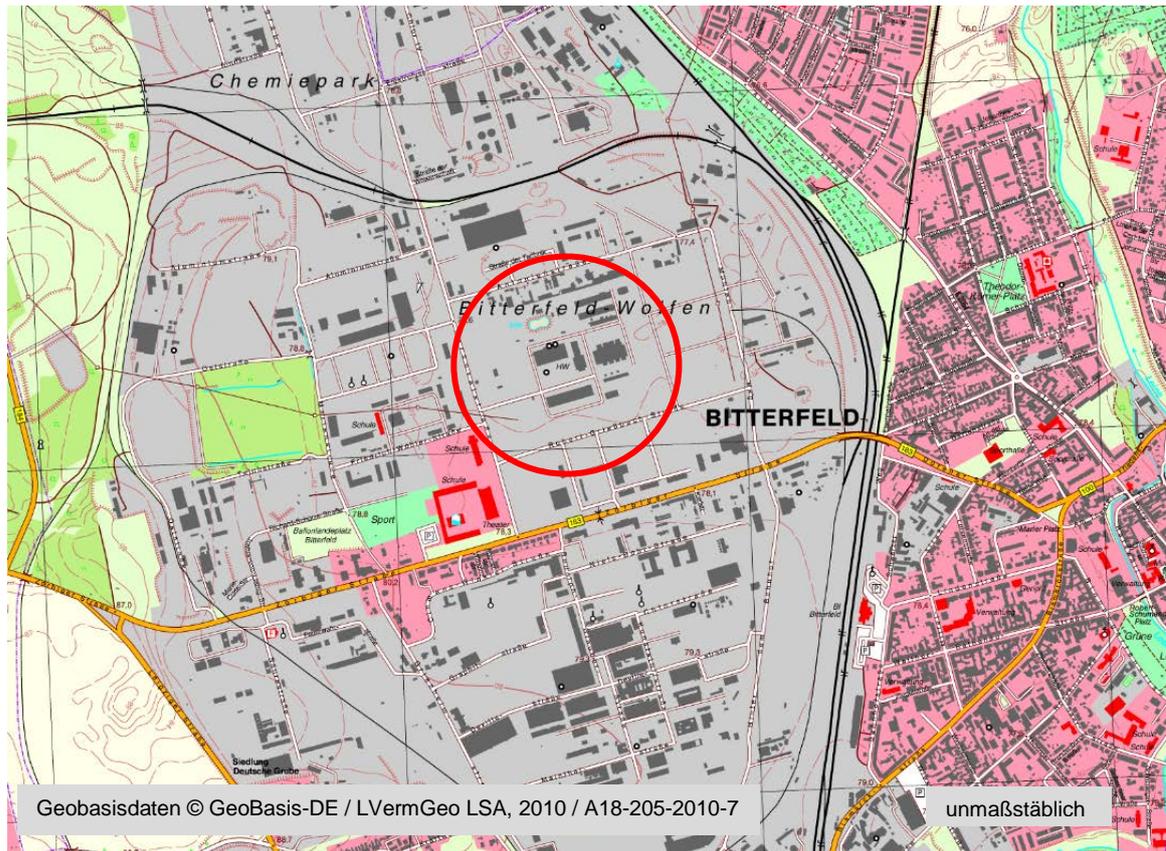
Maßnahmen zur Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren zur Neugestaltung einzelner Grundstücke ist zum Erreichen der Ziele des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 11-2017btf

„Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“



Anlage 1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Ist-Zustand des Plangebietes	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	7
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	7
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	14
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	14
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	15
5	Fazit	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

7 Einleitung

7.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Denn wenn sich schon im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Bebauungsplans entgegenstehen, ist dieser nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit nicht rechtskonform.

Von daher wird nachfolgend eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Ist nicht ganz unproblematisch, da die Einschränkungen des § 44 V BNatSchG nur im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG gelten. Eine *ausführliche* Abarbeitung der Eingriffsregelung ist aber nicht erfolgt. Daher eventuell, falls möglich, nicht einschränken oder aber die Eingriffsbilanzierung in der Begründung des Bebauungsplans "aufpeppen".

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur. Es sind keine Erfassungen erfolgt.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

7.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im konkreten Fall)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16

Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

8 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, innerhalb des Geltungsbereichs eine Nachnutzung der Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung, -speicherung, GuD-Anlagen und von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich vorzubereiten. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

8.1 Ist-Zustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zentral innerhalb des Areal D des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, dass sich von der Zörbiger Straße bis zur Bahntrasse erstreckt.

Die Flächen des Kraftwerkes liegen zwischen der Parsevalstraße im Westen, der Antonienstraße im Norden, dem Mühlenweg im Osten und der Robert-Grießbach-Straße im Süden. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich dieses Kraftwerksgeländes dar.

Das Plangebiet war im westlichen Teil vormals mit einem Kraftwerksblock bebaut. Dieser ist 2000 abgerissen und die Flächen mit einer Schotter-Kies-Schicht abgedeckt worden. Der östliche Bereich wird als Reservefläche vorgehalten, diente aber früher auch als Baustelleneinrichtung / Lagerplatz. Dieser Bereich hat sich sukzessiv entwickelt und ist mit einer dichten Grasflur sowie Gehölzen / Bäumen bewachsen.

Die Straßen sind noch vorhanden.





8.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind insbesondere Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Baumaschinen
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen werden sich diese Wirkungen auf das jeweilige Baufeld beschränken.

Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der baulichen Anlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerung und Verdichtung zu verzeichnen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen. Da diese Wirkungen nur kurzzeitig zu verzeichnen sein werden und die Bautätigkeit nur in der Tagzeit ausgeübt werden wird, werden sie, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, durch das potenziell mögliche Arteninventar toleriert. Diese Wirkungen werden daher nicht vertiefend in die nachfolgenden Betrachtungen eingestellt.

8.3 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus, die zum einen aus der Inanspruchnahme von Bodenfläche herzuleiten sind und zum anderen auf Wirkungen, die von den baulichen Anlagen an sich ausgehen. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden.

Folgende anlagebedingte Wirkungen können ausgehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- Barrierewirkungen

- Visuelle Wirkungen

Inanspruchnahme von Bodenflächen

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können die Bauflächen gemäß der festgesetzten **Grundflächenzahl** (GRZ 0,6) und im Rahmen der festgesetzten **Höhen** bebaut werden.

Im TG 1 wird derzeit die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorbereitet. Im TG 2 sowie nach Ende der Betriebsdauer der Photovoltaikanlage auch im TG 1 sind Anlagen zur Energiegewinnung und -speicherung zulässig.

8.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt, so dass die konkreten Nutzungen nicht bekannt sind. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die Errichtung von kleinflächigen Photovoltaikanlagen (TG 1) und solcher Anlagen der Energiegewinnung und -speicherung einschließlich Nebenanlagen, die nicht einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen (TG 1 und 2). Die zulässigen Anlagen in diesem Bereich sind vornehmlich dem nichtstörenden Bereich zuzuordnen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind beispielsweise auf Lärm und Abgase zurückzuführen, die im Falle der Photovoltaikanlage durch den Wartungsverkehr verursacht werden. Weitere betriebsbedingte Wirkungen gehen davon nicht aus.

9 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

9.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum überhaupt vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Da mit dem Bebauungsplan im Wesentlichen versiegelte sowie geschotterte Flächen ohne gliedernde Gehölz- oder Saumstrukturen sowie anderer relevanter Biotoptypen (z.B. Gewässer) überplant werden, können Vorkommen folgender Tierartengruppen ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten (z.B. für Fledermäuse oder Feldhamster) vorhanden. Das Plangebiet kann Fledermäusen lediglich als Jagdhabitat dienen. Mit einer Bebauung werden demnach keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Es sind weder geeignete Bäume (Bäume ab BHD von 20 cm) noch Gebäude vorhanden, die durch die Planung gerodet bzw. zurückgebaut werden.
Auch Feldhamster können ausgeschlossen werden, da keine Ackernutzung vorhanden ist.
- Amphibien: Plangebiet kann aufgrund der weiten Entfernung zu potenziellen Laichplätzen und der umgebenden Nutzungen kein Landlebensraum für Amphibien sein, Laichplätze sind aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen.
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden, da Gewässer fehlen
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden, da Gewässer fehlen.
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Bereich des Planungsgebietes vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden, da z.B. entsprechende Futterpflanzen fehlen

Alle übrigen Arten bzw. Artengruppen gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Eingriffsspezifisch ergeben sich mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Plangebiet
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im Plangebiet

Die o. g. Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen, aufgeführt.

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR	LSA	DE		
1	Vögel, Aves (Nist- und Brutstätten)	Art. 1				x
3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH IV	V	3		x

9.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

9.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

9.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen von Zauneidechsen potenziell möglich. Es hat keine Erfassung stattgefunden, von daher ist im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung von einem „worst-case“-Szenario auszugehen. Es wird eingeschätzt, dass der östliche Bereich, der als Offenland mit Gehölzen, Grasfluren sowie offenen Bodenflächen ausgebildet ist, eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen aufweist.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsansichten ST
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach ELLWANGER (2004) sowie GÜNTHER (2005) (ergänzt): <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverinselung durch Isolation, Zerschneidung und Fragmentierung, - Lebensraumverluste/ -devastierung durch Umnutzungen wie Aufforstung von Ackerbrachen, Ödland und Magerrasen, - Lebensraumverluste/ -devastierung durch Nutzungsaufgabe von Magerweiden und -rasen etc. sowie Strukturveränderung dieser Lebensräume durch Nährstoffeintrag, - Lebensraumverluste durch Bebauung, Vermüllung und Straßenbau 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach Steinicke et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euröke Art, die sich an den Rändern ihres Arealen stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (Günther et al. 2009): <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar. <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdhöhlen in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
Deutschland:	weit verbreitet, mit wenigen Verbreitungslücken in den Höhenlagen der Gebirge und in Gebieten mit schweren und nassen Böden, sonst nahezu flächendeckend vorkommend	
Sachsen-Anhalt:	weit verbreitet, wesentliche Verbreitungsschwerpunkte im Land sind die wärmebegünstigten Bereiche der Porphyrkuppenlandschaft nördlich und nordwestlich von Halle (Saale) sowie die Hanglagen entlang des Salztales und im Bereich von Süßem und Salzigem See (SCHÄDLER 2004)	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Eine Lebensraumeignung ist im Bereich der östlichen Ruderalflur gegeben. Für die Schotterflächen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da Strukturen als Schattenplatz bzw. Verstecke fehlen.</p>	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1	Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.1.2	Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	Vermeidungsmaßnahmen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen beräumt.
<input type="checkbox"/>	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.
b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen
	Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	Vermeidungsmaßnahmen
	Potenzieller Lebensraum wird als Erhaltungsgebot festgesetzt.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
	Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
keine	
	Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich
	Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

9.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Habitatausstattung

Die Habitatausstattung der zu überbauenden Flächen sind als Bruthabitat nicht geeignet. Die geschotterten Flächen weisen keine geeigneten Strukturen auf. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine baulichen Veränderungen an den Rohrbrücken verbunden. Es bleibt daher festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Brut- und Fortpflanzungsstätten heimischer Vogelarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Potentielle Brutstätten wären erst betroffen, wenn bauliche Eingriffe im östlichen Bereich vorgesehen sind. Der Bereich weist aufgrund der Vegetationsstruktur bzw. des Sukzessionsstadiums eine Eignung für Offenland- und Gehölzbrüter auf.

Betroffenheit der Vogelarten

Gehölzbrütende Vögel (Gehölzbrüter)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsprognosen ST
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutsch	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL ST,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach GÜNTHER et al. (2005) bzw. BOYE & WEINHOLD (2004) (ergänzt): <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverschlechterung durch Intensivierung des Ackerbaus, Bewässerung, Veränderungen in der Fruchtfolge, - Lebensraumverluste durch Beseitigung von Kleinstrukturen, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Wälder usw., - Individuenverluste durch direkte Nachstellung, - Lebensraumverinselung durch Isolation, Zerschneidung und Fragmentierung, - Individuenverluste durch Kollision mit dem Straßenverkehr 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden hier Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
Deutschland: weit verbreitet		
Sachsen-Anhalt: weit verbreitet		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Eine Lebensraumeignung ist nur im Bereich der östlichen Ruderalflur gegeben. Für die Schotterflächen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da Bäume und Sträucher fehlen.		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gehölzbrütende Vögel (Gehölzbrüter)

3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ja nein
 Vermeidungsmaßnahmen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Das Baumfällungen erfolgen nur außerhalb der Vegetationszeit.
 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.

b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein ja nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) ja nein

- Die Arten benutzen das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

- Vermeidungsmaßnahmen

Östlicher Bereich wird über Erhaltungsgebot gesichert.

- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt ja nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ja nein

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**
 ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Vögel des Offenlandes		
1. Gefährdungstatus		
Gefährungsgrad	Erhaltungszustand ST	Zukunftsansichten ST
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutsch	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL ST,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach GÜNTHER et al. (2005) bzw. BOYE & WEINHOLD (2004) (ergänzt): <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverluste durch Beseitigung von Brachflächen und voranschreitende Gehölzsukzession - Lebensraumverschlechterung durch Intensivierung des Ackerbaus, Bewässerung, Veränderungen in der Fruchtfolge, - Lebensraumverluste durch Beseitigung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft, Bebauung, Bodenentnahmen, - Individuenverluste durch direkte Nachstellung, - Lebensraumverinselung durch Isolation, Zerschneidung und Fragmentierung, - Individuenverluste durch Kollision mit dem Straßenverkehr 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Unter dem Oberbegriff der Offenlandbrüter werden hier Bodenbrüter sowie bodennah brütende Vögel zusammengefasst.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
Deutschland: weit verbreitet		
Sachsen-Anhalt: weit verbreitet		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Eine Lebensraumeignung ist nur im Bereich der östlichen Ruderalflur gegeben. Für die Schotterflächen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da Vegetation nahe zu vollständig fehlt.		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baumfällungen erfolgen nur außerhalb der Vegetationszeit.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.		
b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Vögel des Offenlandes	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Arten benutzen das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
<input type="checkbox"/>	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen Östlicher Bereich wird über Erhaltungsgebot gesichert.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Folgende Störungen sind zu erwarten:	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Zauneidechsen potenziell verbunden sein. Beeinträchtigungen sind jedoch nur zu erwarten, wenn die östlich gelegene Fläche in Anspruch genommen wird. Es wäre nur dann ein direkter Lebensraumverlust zu verzeichnen. Daher wird diese Fläche im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Im Hinblick auf baubedingte Störungen, die auf den Bauflächen verursacht werden, wirken diese nur auf Vögel. Diese baubedingten Wirkungen beeinträchtigen auch während der Brutzeit die Vögel nicht so erheblich, dass die Jungtiere nicht versorgt werden bzw. das Vorhaben als Barriere zwischen Brutplatz und Nahrungsraum wirkt.

9.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

9.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

9.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

10 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1: Erhalt der Offenlandflächen im Osten.

Die Vermeidungsmaßnahme wird im Bebauungsplan festgesetzt.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

10.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der potenziell vorkommenden lokalen Populationen sind keine Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

11 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann nur auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten zurückgeführt werden. Beeinträchtigung von Nahrungsräume sind dahingehend nicht zu verzeichnen, da die in Anspruch zu nehmende Flächen derzeit geschottert sind und damit nur sehr eingeschränkt als Nahrungsraum dient. Ein Potenzial weisen lediglich die östlichen Flächen auf. Insofern war zu prüfen, ob Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Baubedingte Störungen wurden aufgrund der zu prüfenden Arten bzw. Artengruppen, der kurzen Wirkungszeit und der räumlichen Trennung zwischen potenziellem Lebensraum und Baufläche ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen werden bezüglich der potenziell betroffenen Arten oder Artengruppen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 eintreten.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Arten kann im Ergebnis der Prüfung (vgl. Punkt 3.1.2 und 3.2) ausgeschlossen werden.

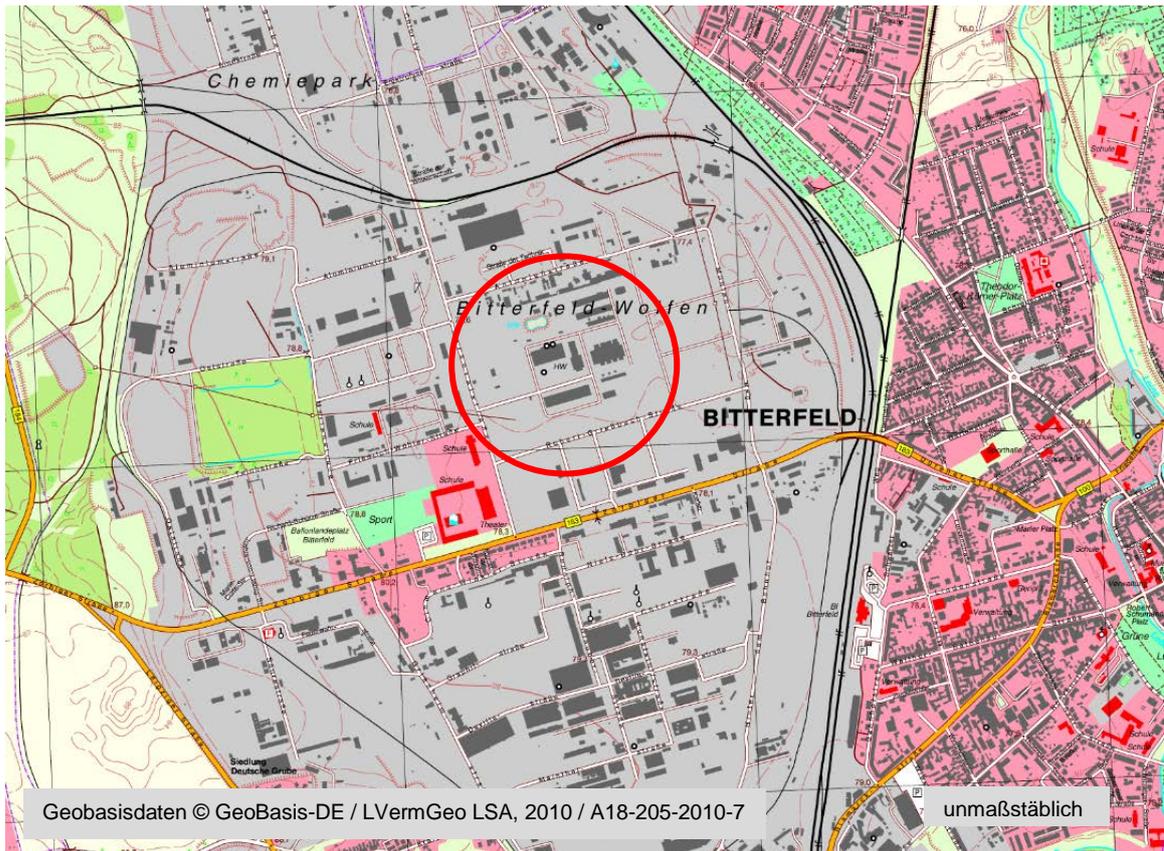
12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage - redaktionelle Überarbeitung 2014
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 11-2017btf

„Photovoltaik am GuD-Kraftwerk“



Anlage 2
Vorprüfung des Einzelfalls

Januar 2018



Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 a Abs. 1 BauGB (Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung)

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt werden, um die Fläche einer Nachnutzung zuzuführen. Aus der Größe des Plangebietes in Verbindung mit der festgesetzten GRZ ergibt sich eine Überschreitung des Schwellenwertes von 20.000 m² Grundfläche.

Daher ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlich, um, auch wenn die anderen Kriterien für ein § 13 a -Verfahren eingehalten werden, zu prüfen, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die vorliegende Vorprüfung wird auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anlage 2 zum BauGB durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG setzt

Unter § 35 Abs. 3 UVPG wird ausgeführt, dass Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, sofern sie Festlegungen mit Bedeutung für die spätere Zulassungsentscheidung enthalten. Das können insbesondere Festlegungen zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahmen von Ressourcen sein.

Der Bebauungsplan setzt folgenden Rahmen fest:

- Größe des Geltungsbereichs: 4,92 ha
- Festsetzung eines Sondergebietes zur Energiegewinnung/Photovoltaikanlagen gemäß § 11 BauNVO
- Gliederung des Sondergebietes in zwei Teilgebiete
TG 1 SO Energie/Photovoltaik mit einer Größe von 19.960 m²
TG 2 SO Energie mit einer Größe von 31.910 m²
davon Erhaltungsgebot auf 11.740 m²
- Festsetzung einer GRZ von 0,6 sowie einer Höhe baulicher Anlagen von maximal 10 m OK

Mit dem Bebauungsplan soll der Standort, der stets für eine Nutzung zur Energieerzeugung diente, künftig und zukunftsorientiert für Entwicklungen im Bereich der regenerativen Energiegewinnung geöffnet werden. Damit können Flächen, die derzeit brachliegen, erneut einer, nunmehr alternativen Energiegewinnung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang soll zunächst die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich geschaffen werden.

1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zentral innerhalb des Areals D des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, dass sich von der Zörbiger Straße bis zur Bahntrasse erstreckt.

Die Flächen des Kraftwerkes liegen zwischen der Parsevalstraße im Westen, der Antonienstraße im Norden, dem Mühlenweg im Osten und der Robert-Grießbach-Straße im Süden. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich dieses Geländes dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Standort als Versorgungsfläche für Energie und Fernwärme dargestellt. Insofern kann die Entwicklung am Standort aus dem FNP hergeleitet werden, es ist keine Änderung des FNP notwendig.

Der Bebauungsplan Nr. 18/93btf grenzt südlich an. Er ist seit 1997 rechtskräftig und setzt ein Gewerbegebiet fest.

Westlich der Parsevalstraße beginnt der B-Plan 07/00btf (Rechtskraft seit 2004), der im südlichen Teil Gewerbe-Teilgebiete und im nördlichen Industrie-Teilgebiete festsetzt. Südlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17/93btf „Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ (Rechtskraft seit 1997) an.

Weitere Flächen östlich der Parsevalstraße einschließlich des Kraftwerksstandortes wurden bisher nicht überplant, da diese zum damaligen Zeitpunkt überwiegend weiter genutzt wurden und zunächst kein vorrangiger Bedarf für eine Neuordnung bestand.

Weitere Pläne oder Programme sind im Hinblick auf eine Bebauungsplanrelevanz für den Bereich nicht aufgestellt.

1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen dar, der sich in die Areale B – E gliedert. Es handelt sich um Flächen des ehemaligen Chemiekombinates Bitterfeld. Das Areal D im OT Stadt Bitterfeld, zu dem das Plangebiet gehört, erstreckt sich von der Zörbiger Straße (B 183) im Süden bis zur Bahnstrecke im Norden, im Westen ist es durch Gleisanlagen begrenzt.

Über den zentral gelegenen Kraftwerkstandort, der westlich an das Plangebiet angrenzt, werden die Unternehmen am Standort mit Dampf und Druckluft versorgt. Das hoch effizient betriebene Gas- und Dampfturbinenkraftwerk erzeugt neben Industriedampf auch Strom, der ins Netz eingespeist wird.

Ergänzend zu diesem GuD-Kraftwerk sollen die Flächen im Plangebiet vorrangig mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Auch wenn der Bebauungsplan vorrangig mit dem Ziel aufgestellt wird, eine Photovoltaikanlage zu errichten, so lässt das festgesetzte Nutzungsartenspektrum auch andere Nutzungen, insbesondere zur regenerativen Energiegewinnung, zu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überplant eine seit Jahrzehnten industriell genutzte Fläche. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird damit in besonderer Art und Weise entsprochen. Die Vorprägung des Standortes führte auch dazu, dass umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägung bei der Auswahl des Standortes aber auch bei den Planinhalten herangezogen wurden. In Ergänzung zum vorhandenen GuD-Kraftwerk wird eine nachhaltige Entwicklung am Standort durch die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vorbereitet.

1.4 für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung einer kleinflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des im Jahr 2000 zurückgebauten Kraftwerksblockes planungsrechtlich vorzubereiten. Darüber hinaus sollen weitere Flächen am Standort neben einer Nutzung für das GuD-Kraftwerk mittelfristig auch für andere alternative Energien zur Verfügung stehen.

Es handelt sich demnach um Flächen, die bereits vorgeprägt sind. Nach Rückbau des Kraftwerksblocks sind die Flächen verfüllt und mit Schotter abgedeckt worden. Die Straßen sind erhalten geblieben. Insofern sind bereits alle Schutzgüter durch die Vornutzung nachteilig überprägt, es sind keine naturnahen Ausprägungen mehr vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastverdachtsfläche ALVF 0052 ÖGP-Fläche Bitterfeld, Ehemaliges Chemisches Kombinat Bitterfeld, heute Areale B bis E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen - Ökologisches Großprojekt (ÖGP) Bitterfeld/Wolfen.

In der Begründung des ÖGP heißt es dazu

Für die Flächen der ÖGP Bitterfeld-Wolfen liegt ein Sanierungsrahmenkonzept einschließlich Fortschreibung vor, in dem Flächen mit Handlungs- und Untersuchungsbedarf priorisiert abgeleitet wurden. Erforderliche Untersuchungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen wurden und werden im Rahmen des ÖGP durch die LAF initiiert, refinanziert und von den entsprechenden Projektträgern umgesetzt. Die Flächen sind prinzipiell industriell oder gewerblich nutzbar, ggf. sind spezielle Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen investitionsvorbereitend notwendig. Dies geschieht i.d.R. in Abstimmung zwischen der LAF, dem ChemiePark bzw. dem Investor.

Im Bereich der ÖGP Bitterfeld können neben Schwankungen der Grundwasserstände auch Grundwasserbelastungen auftreten. Diese Belastungen werden durch eine hohe Betonaggressivität bedingt und können zur Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile führen.

Die geplanten und nach Festsetzung zulässigen Nutzungen stehen dem nicht entgegen. In der Begründung zum ÖGP-Projekt wird angeführt, dass grundsätzlich industrielle oder gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Dem entspricht das festzusetzende Sondergebiet.

Die vorgesehenen Nutzungen sind zudem nicht mit zusätzlichen negativen Auswirkungen beispielsweise auf das Grundwasser oder den Boden verbunden.

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Der Bebauungsplan stellt aufgrund der Altlastensituation eine Teilfläche des ÖGP dar (vgl. Punkt 1.4). Mit dem Bebauungsplan wird zwar keine Verbesserung der Altlastensituation herbeigeführt, andererseits gehen auch keine zusätzlichen negativen Folgen von den zulässigen Nutzungen aus. Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für nationale oder europäische Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird im Wesentlichen die Errichtung einer Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet. Von diesen Anlagen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Blendwirkungen, die von den Modulen bei bestimmtem Lichteinfall zu verzeichnen sein können, sind aufgrund der Lage des Standortes innerhalb des Chemieparks nicht relevant.

Photovoltaikanlagen werden im Allgemeinen mit einer Betriebszeit von 30 Jahren konzipiert.

Innerhalb des Plangebietes wäre auch ohne den Bebauungsplan eine Erweiterung des Kraftwerkes zulässig. Das setzt eine BImSch-Genehmigung voraus, in der Umweltauswirkungen konkret zu prüfen sind. Der Bebauungsplan schränkt diese Nutzung dahingehend ein, dass nur dem GuD-Kraftwerk dienende und nachgeordnete Nutzungen zugelassen werden. Schwerpunkt der Entwicklung werden Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sein. Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines bereits vorbelasteten Chemiestandortes wird festgestellt, dass Auswirkungen unter Berücksichtigung des Stands der Technik den Rahmen der Vorprägung nicht überschreiten werden.

2.2 kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Bebauungsplan wird im Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgestellt. Es ist kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen herzuleiten.

Im Umfeld des geplanten Standortes haben darüber hinaus verschiedene Bebauungspläne Rechtskraft. Der Bebauungsplan Nr. 18/93btf grenzt unmittelbar südlich an. Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet (Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,6, III Geschosse, GFZ 1,2). Ein Pflanzgebot von 5 m grenzt im Randbereich unmittelbar an. Das Gebiet ist überwiegend bebaut.

Weitere Flächen östlich der Parsevalstraße einschließlich des Kraftwerksstandortes wurden bisher nicht überplant, da diese zum damaligen Zeitpunkt überwiegend weiter genutzt wurden und zunächst kein vorrangiger Bedarf für eine Neuordnung bestand.

Westlich der Parsevalstraße beginnt der B-Plan 07/00btf, der im südlichen Teil Gewerbe-Teilgebiete und im nördlichen Industrie-Teilgebiete festsetzt. Südlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17/93btf „Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ an.

Die geplanten Nutzungen im Plangebiet fügen sich in das Nutzungsspektrum der Umgebung ein. Die Umgebung wird durch das Kraftwerk im Westen sowie Gewerbegebiete im Süden und Norden begrenzt. Die östliche Fläche ist als Erweiterungsfläche des Kraftwerkes vorgehalten worden.

Eine Kumulation von Wirkungen ist nicht zu erwarten. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. Punkt 1.1) und unter Berücksichtigung der Ausgangssituation lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser, Klima / Luft und das Landschaftsbild ableiten. Auch werden mit den zu erwartenden Auswirkungen keine Erheblichkeitsschwellen in Verbindung mit den Wirkungen angrenzender Vorhaben überschritten.

2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen keine Risiken für die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit verbunden.

2.4 Umfang und räumliche Ausdehnung von Auswirkungen

Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung aufgestellt. Wirkungen der zulässigen Nutzungen können auf dieser Ebene nicht abgeschätzt werden. Da sich das Plangebiet innerhalb des Chemieparks befindet, werden, auch wenn Wirkungen über die Geltungsbereichsgrenze hinaus zu erwarten sein werden, nicht als erheblich zu bewerten sein. So geht von Photovoltaikanlagen ggf. eine Blendwirkung aus, die über den Geltungsbereich hinaus je nach Sonnenstand nach Osten oder Westen wirken kann. Diese Wirkungen können aber nicht beurteilt werden, da die zu verwendenden Module nicht bekannt sind und demnach der Grad des Blendschutzes. Die technische Entwicklung der Module zielt auch auf eine Minimierung bzw. Vermeidung dieser Wirkungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erhöhung der Lichtausbeute.

2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt eine Teilfläche des Chemieparks dar, in dem aufgrund der jahrzehntelangen industriellen Nutzung alle Schutzgüter, einschließlich des kulturellen Erbes vollständig überformt sind, es sind keine naturnahen Ausprägungen mehr vorhanden. Das Plangebiet war vormals mit einem Kraftwerksblock bebaut, der 2000 zurückgebaut worden ist.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans lassen sich keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen herleiten. Wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, setzt der Bebauungsplan Sondergebiet zur Energiegewinnung/Photovoltaikanlagen fest. Anlagen zur Energiegewinnung werden auf regenerative Energien sowie Nebenanlagen für das GuD-Kraftwerk eingeschränkt. Die GRZ wird in Anlehnung an ein Gewerbegebiet mit 0,6 und die Höhe baulicher Anlagen analog der Umgebungsbebauung mit 10 m OK festgesetzt.

2.6 Auswirkungen auf folgende Gebiete

Die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans hat keinerlei Bedeutung und betrifft keines der unter Ziffern **2.6.1 bis 2.6.6** der Anlage 2 zum BauGB genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Planaufstellung betrifft kein Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Hinsichtlich der Raumstruktur wird Bitterfeld-Wolfen im Landesentwicklungsplan 2010 dem ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen zuzuordnen (G 8).

Im System zentraler Orte hat Bitterfeld-Wolfen die Funktion eines Mittelzentrums (Z 37).

Bitterfeld-Wolfen ist Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt und entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln (Z 58).

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV) erfolgte die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen. Betroffen sind die Stadtteile Bitterfeld und Wolfen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb dieser Grenzen.

2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkrnalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder Denkmalensembles. Auch archäologische Denkmale sind nicht bekannt.

3 Fazit

Auf der Grundlage der in Anlage 2 zum BauGB aufgeführten Kriterien zur Einzelfallprüfung sind die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergebenden Auswirkungen dahingehend geprüft worden, ob diese Umweltauswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Umwelt führen können.

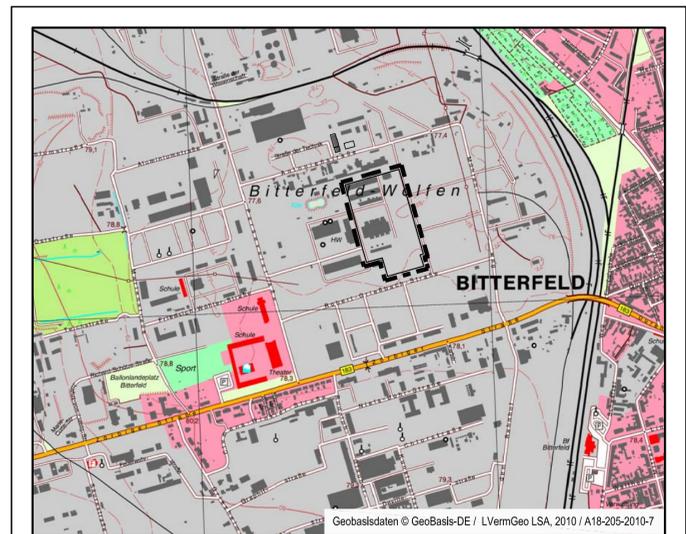
Aus dem mit dem Bebauungsplan zulässige Nutzungsartenspektrum sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dieses Ergebnis ist nicht nur auf die hohe Vorbelastung des Plangebietes sowie der Umgebung zurückzuführen, sondern auch auf die vorgesehenen Nutzungen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls führt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt werden kann, es sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in die Abwägung einzustellen wären.



Legende:

-  Gebäude, bauliche Anlagen (BS)
-  Weg, Straße versiegelt (VWC)
-  unbefestigter Platz (VPX)
-  Gebüsch ruderaler Standort, überwiegend heimisch (HYB)
-  Ruderalflur ausdauernd (URA)
-  Scherrasen (GSB)
-  Baum



STADT BITTERFELD-WOLFEN
OT Stadt Bitterfeld

B-Plan Nr. 11-2017btf
 "Photovoltaik am GuD-Kraftwerk"

Bestandsplan

Maßstab 1:1.000
 Datum Januar 2018